

DORFVEREIN
COURLEVON-COUSSIBERLE

**Reglement für die Benützung der Gemeinschaftsräume des
Dorfvereins Courlevon-Coussiberlé**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Zuständigkeit	2
3. Sorgfaltspflicht	2
4. Vorschriften der Benützung	3
5. Benützungsgebühren	4
6. Schlussbestimmungen	4

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Benützung folgender Anlagen wird in diesem Benützungsreglement geregelt:

- Gemeinschaftsraum in der kommunalen Zivilschutzanlage Courlevon bis ca. 60 Personen
- Gemeinschaftsraum im Schulhausgebäude Courlevon bis ca. 30 Personen
- Sitzungszimmer im Schulhausgebäude Courlevon

Die genannten Gemeinschaftsräume können von allen Personen gemietet werden. Jugendliche unter 18 Jahren müssen für die Reservation der Anlagen die Einwilligung der Eltern vorweisen, bzw. die Eltern müssen das Gesuchsformular unterzeichnen.

2. Zuständigkeit

Für sämtliche Belangen der Anlagen ist der Dorfverein Courlevon-Coussiberlé zuständig.

Zur Wahrung der Aufgaben setzt der Dorfverein ein Vorstandsmitglied ein. Es ist für die Organisation, Belegung und Vermietung der Anlagen zuständig.

Der Vorstand des Dorfvereins ist für die Einhaltung des vorliegenden Reglements zuständig.

3. Sorgfaltspflicht

Die Benützer der Anlagen sind verpflichtet, zu den Räumen und Einrichtungen Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, welches die ordnungsgemässe Benützung der Räume und Einrichtungen beeinträchtigen könnte.

Die Anlagen sind nach jeder Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Benützer haben die Anweisungen auf dem Mietvertrag und des zuständigen Vorstandsmitgliedes des Dorfvereins zu befolgen.

Die Veranstalter und Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Vorstandsmitglied des Dorfvereins zu melden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den Schaden, der aus dem Ersatz der betreffenden Zylindern und den dazugehörenden Schlüsseln entsteht.

Für Personen- und Sachschaden, die von Benützern verursacht werden, lehnt der Dorfverein jede Haftung ab, soweit diese nicht durch Gesetzesvorschrift gegeben sind. Die Benützer der Anlagen sind verantwortlich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für Diebstähle inner- und ausserhalb der Anlagen übernimmt der Dorfverein keine Haftung.

Bei Missachtung der Vorschriften ist der Dorfverein befugt, Benützer vorübergehend oder dauernd auszuschliessen.

Die Entscheide des Dorfvereins können nicht angefochten oder weitergezogen werden.

4. Vorschriften der Benützung

Für die Miete ist ein schriftlicher Mietantrag mit untenstehenden Angaben einzureichen:

- a) genaue Bezeichnung und Adresse des Gesuchstellers
- b) Name und Kontaktadresse der verantwortlichen Person
- c) Art der Veranstaltung
- d) Anzahl der teilnehmenden Personen
- e) Zeitpunkt und Dauer der Belegung

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt.

Der Mietvertrag wird schriftlich erteilt. Es dürfen nur die im Vertrag erwähnten Anlagen benützt werden. Das zuständige Vorstandsmitglied des Dorfvereins wird die Bewilligung erteilen.

Übernahme/Abgabe der Anlagen

- Der Übernahme- und Abgabetermin ist im Mietvertrag schriftlich festgehalten. Abweichungen müssen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied des Dorfvereins direkt vereinbart werden. Die Schlüssel können zum vereinbarten Zeitpunkt/Ort abgeholt, übergeben resp. retourniert werden.
- Nach Übernahme der Anlagen ist der Mieter verantwortlich. Er sorgt für Ruhe und Ordnung und verpflichtet sich, die Bedingungen in der Benützungsbewilligung zu respektieren. Es ist darauf zu achten, dass Anwohner nicht gestört werden und die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) eingehalten wird.
- In den Anlagen dürfen Befestigungsvorrichtungen und spezielle Dekorationen nur mit Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitgliedes des Dorfvereins angebracht werden.
- Die Entsorgung der Abfälle ist Angelegenheit des Mieters der Anlagen. Es dürfen keine Kehrichtsäcke, Kartonschachteln oder andere Abfallbehälter in den Räumen und im Freien zurückbleiben. Die Container auf dem Vorplatz erlauben nur gebührenpflichtige Abfallsäcke der Gemeinde Murten.
- Die Anlagen sind nach jeder Benützung durch den Mieter aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen. Auch die benützten Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle, Kucheneinrichtungen, Geschirr, Essbesteck und Toiletten müssen gereinigt sein und sind im Ursprungszustand zu hinterlassen. Der Vorplatz der genutzten Anlage muss ebenfalls sauber hinterlassen werden. Allfällige Nachreinigungskosten werden dem Mieter belastet (Stundenansatz CHF 50.00)
- Den Mietern der Anlagen im Schulhausgebäude wird empfohlen, die Parkplätze auf der Zivilschutzanlage zu benützen. Die Mieterparkplätze beim Schulhausgebäude sind unbedingt freizuhalten.

5. Benützungsgebühren

Die Benützung der Anlagen ist kostenpflichtig. Es werden folgende Benützungsgebühren pro Tag/Anlass berechnet:

Gemeinschaftsraum Zivilschutzanlage:	Für Eigennutzung:	Dorfvereinsmitglieder	CHF 80.--
		Nichtmitglieder Ortsvereine	CHF 150.-- gratis
	Für gewerbliche Nutzung:	Dorfvereinsmitglieder und Ortsvereine	CHF 150.--
		Nichtmitglieder	CHF 200.--
Gemeinschaftsraum Schulhaus:	Für Eigennutzung:	Dorfvereinsmitglieder	CHF 30.--
		Nichtmitglieder Ortsvereine	CHF 60.-- gratis
Sitzungszimmer Schulhaus:	Für Eigennutzung:	Dorfvereinsmitglieder	CHF 20.--
		Nichtmitglieder Ortsvereine	CHF 20.-- gratis

Der Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet ist. Der Dorfverein behält sich das Recht vor ein Mietdepot zu verlangen. Die definitive Abrechnung erfolgt mit der Schlüsselrückgabe.

In der Miete sind die Benützung von Strom, Heizung und Wasser inbegriffen.

Sollte bei der Abnahme der Anlagen Beschädigungen oder sonstige Mängel festgestellt werden, werden allfällige Reparaturarbeiten und Ersatz dem Mieter in Rechnung gestellt. Nachreinigungsarbeiten werden dem Mieter zu einem Stundenansatz von CHF 50.00 zusätzlich belastet.

6. Schlussbestimmungen

Der Dorfverein entscheidet über Beschwerden und Streitigkeiten bei der Benützung der Anlagen abschliessend.

Diese Benützungsordnung tritt per 01.03.2026 in Kraft. Alle früheren Benützungsbestimmungen für die Anlagen werden aufgehoben.

Genehmigt an der Vorstandssitzung des Dorfvereins Courlevon-Coussiberlé vom 13.01.2026.

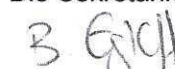
Für den Dorfverein Courlevon-Coussiberlé

Der Präsident



Alex Lüdi

Die Sekretärin:



Bettina Egloff